



11.6.2012

0021/2012

## SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 123 der Geschäftsordnung

zur Verbesserung der Zugänglichkeit der Programme „Erasmus“ und „Europa für Bürgerinnen und Bürger“

**Philippe Boulland, Ádám Kósa**

Fristablauf: 11.10.2012

0021/2012

**Schriftliche Erklärung zur Verbesserung der Zugänglichkeit der Programme „Erasmus“ und „Europa für Bürgerinnen und Bürger“**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen sowie die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020: Erneutes Engagement für ein barrierefreies Europa“ (COM(2010) 0636),
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Oktober 2011 zu der Mobilität und Integration von Menschen mit Behinderungen und der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020 (2010/2272(INI)), insbesondere im Hinblick auf die inklusive Bildung,
  - gestützt auf Artikel 123 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass es 80 Millionen Menschen mit Behinderungen in Europa gibt;
- B. in der Erwägung, dass das Arbeitsprogramm des Dreivorsitzes einen sektorübergreifenden Plan beinhaltet, der auf die Förderung eines aktiven Alterns für Menschen mit Behinderungen abzielt;
- C. in der Erwägung, dass das Jahr 2013 zum Europäischen Jahr der Bürgerinnen und Bürger ausgerufen wurde;
1. fordert, dass die Zugänglichkeitsanforderungen und besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen bei den bestehenden Mobilitätsprogrammen und insbesondere bei der Ausbildung von Beamten, die für diese Programme zuständig sind, in stärkerem Maße berücksichtigt werden;
  2. empfiehlt, dass im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens zusätzliche Haushaltsmittel bereitgestellt werden, um die bestehenden Programme, insbesondere „Erasmus“ und „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ integrativer zu gestalten und damit der indirekten Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen ein Ende zu setzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Erklärung zusammen mit den Namen der Unterzeichner den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.